



Editorial

Nach den Enthüllungen der sog. Panama-Papers werden viele pauschale Aussagen über Geldwäsche und Steuerhinterziehung getroffen. Grundsätzlich bleibt jedoch zu konstatieren, dass die Beteiligung an einer Offshore-Firma nicht per se illegal ist.

Eine Briefkastenfirma kann ganz legal zur Vermögenssicherung oder Steuerreduzierung genutzt werden. Wer seine erwirtschafteten Gewinne in seinem Heimatland korrekt versteuert, handelt völlig legal. Natürlich muss gesagt werden, dass Briefkastenfirmen auch dazu genutzt werden, um beispielsweise Einkünfte vor dem Fiskus zu verbergen. Dies ist Steuerhinterziehung und selbstverständlich strafbar. Gerade bei Geschäften im Ausland und im Hinblick auf internationales Steuerrecht kann schon mal schnell der Überblick verloren gehen, welche Geschäfte noch ganz legal sind oder wann bereits eine Straftat vorliegt. Der Grat kann unter Umständen sehr schmal sein.

Betroffene, die Offshore-Firmen in Panama oder anderen Steueroasen betreiben, können ihre Geschäfte von erfahrenen Rechtsanwälten überprüfen lassen. Sollte dabei der Tatbestand der Steuerhinterziehung festgestellt werden, kann immer noch die Möglichkeit einer strafbefreienden Selbstanzeige geprüft werden.

Unsere beiden Fachartikel befassen sich in dieser Ausgabe nicht zuletzt auch aus Gründen der Aktualität mit zwei Themen aus dem Bereich des internationalen Steuerrechts und des Steuerstrafrechts.

Wir wünschen Ihnen wie immer viel Spaß beim Lesen unseres neuen **NEWSletter**.

Ihre Kanzlei

Dr. Langenmayr und Partner mbB
Wirtschaftsprüfer Rechtsanwälte Steuerberater

Johannes Bitzer

Thilo Rath

Inhalt

BEPS wirkt sich auch im Mittelstand aus!
Johannes Bitzer, RA/StB
Seite 2

Die strafbefreiende Selbstanzeige
Johannes Bitzer, RA/StB
Seite 4

HGB und IFRS News
Seite 6

Steuer News
Seite 8

Impressum
Seite 13

BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) wirkt sich auch im Mittelstand aus!

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt und Steuerberater

Am 5. Oktober 2015 hat die OECD ihre Abschlussberichte zum Projekt BEPS veröffentlicht. Damit wurde ein langwieriger Prozess zur Überarbeitung des internationalen Steuerrechts abgeschlossen, den die G-20-Staaten am 20. Juli 2013 in Moskau angestoßen haben. In den Berichten werden Steuerplanungsmodelle beschrieben und analysiert, die Schlupflöcher und Diskrepanzen im internationalen Steuerrecht ausnutzen, um zukünftig die künstliche Verschiebung von Gewinnen in Niedrigsteuerländer zu verhindern. Ziel der OECD ist es, Rahmenbedingungen für eine Besteuerung der Gewinne am Ort der wirtschaftlichen Aktivitäten bzw. der Wertschöpfung vorzunehmen. Jedoch werden diese Änderungen nicht nur die öffentlich diskutierten Sparmodelle von Starbucks, Emerson und Google treffen, sondern alle international tätigen Firmen und Personen in den Staaten der OECD und der G-20. Die meisten Unternehmen, die Geschäfte über die Grenze tätigen, haben jedoch noch nicht realisiert, welche Auswirkungen diese Initiative schon in der nächsten Zeit haben kann.

Wie sich dies auf das Steueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland auswirken wird, ist noch nicht absehbar - jedoch ist im Diskussionsprozess deutlich geworden, dass gerade stark exportierende Länder wie Deutschland durch einzelne Regelungen erheblich an Steueraufkommen verlieren werden, während sie z. B. bei der Besteuerung der digitalen Wirtschaft und der gewerblichen Schutzrechte auch profitieren können.

Besonders gravierend werden sich die geplanten Änderungen zur Definition der Betriebsstätte in den Doppelbesteuerungsabkommen auswirken. Beispielsweise soll ein Zentrallager anders als bisher zukünftig als Betriebsstätte betrachtet werden oder auch die Tätigkeit von Kommissionären für ein deutsches Unternehmen im Ausland.

Bisher unschädliche Tätigkeiten wie die Lagerung oder Auslieferung von Gütern werden zukünftig nur noch von der Begründung einer Betriebsstätte ausgenommen, wenn es sich um rein vorbereitende Aktivitäten oder um Hilfstätigkeiten handelt. Besonders für Unternehmen in Grenznähe, die Warenlager im Ausland unterhalten, ist deshalb zu prüfen, ob es sich bei ihren Einrichtungen um solche handelt, die zukünftig eine Betriebsstätte begründen oder nicht.

Auch im Bereich der Bauausführung und Montage, die bisher nur eine Betriebsstätte begründet haben, wenn ihre Dauer länger als 12 Monate beträgt, ist eine striktere Handhabung geplant, um die künstliche Aufspaltung der Leistungen in Verträge mit kürzeren Laufzeiten und die Verteilung der Aufträge auf verbundene Unternehmen zu unterbinden.

Änderungen werden sich auch im Bereich der Verrechnungspreise zwischen verbundenen Unternehmen ergeben; hier ist besonders das geplante Country-by-Country-Reporting (CbC-Reporting) zu benennen, das zum Ziel hat, dass für jede beteiligte Finanzverwaltung im In- und Ausland transparent wird, wo und in welcher Höhe ein Konzern seine Gewinne versteuert. Dies wird u. E. besonders die deutsche Exportwirtschaft treffen, die häufig einen überproportionalen Teil des Konzerngewinns im Inland versteuert.

Wir empfehlen daher, sich rechtzeitig auf die zu erwartenden Regelungen einzustellen, um eventuellen Änderungsbedarf frühzeitig identifizieren zu können. Nicht nur sind besonders die oben angesprochenen Betriebsstättenrisiken aufzuspüren; auch über die Verteilung von Funktionen im Rahmen eines bestehenden Verrechnungspreismodells ist erneut nachzudenken.

BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) wirkt sich auch im Mittelstand aus!

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt und Steuerberater

Es ist zu erwarten, dass sich besonders diejenigen Länder, die sich per Saldo einen Besteuerungszuwachs erhoffen, nunmehr zügig mit der Umsetzung der Ergebnisse in nationales Recht befassen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfs bereits für das I. Quartal 2016 angekündigt.

Während BEPS ursprünglich als Reaktion auf massive Steuerplanungsmodelle amerikanischer Unternehmen geplant war, hat sich im Laufe des Prozesses herausgestellt, dass BEPS jedes international tätige Unternehmen betreffen wird und dass die vorgesehenen Änderungen durchaus erhebliche Auswirkungen auf alle deutschen exportierenden Unternehmen haben können. Daher besteht kurzfristiger Handlungsbedarf.

Die strafbefreiende Selbstanzeige

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt und Steuerberater

Wirksamkeit der Anzeige

Eine wirksam erklärte Selbstanzeige führt in Steuerhinterziehungsfällen dazu, dass strafrechtliche Konsequenzen abgewendet werden können, wenn

- sie rechtzeitig und
- vollständig erklärt wird,
- bestimmte Schadensgrenzen nicht überschritten worden sind und
- der hinterzogene Steuerbetrag zuzüglich Zinsen nachentrichtet wird.

Das Entdeckungsrisiko für Steuerstraftaten ist in den letzten Jahren durch den Ankauf von Steuerdaten-CDs, den grenzüberschreitenden Informationsaustausch und die Aufstockung von Steuerfahndern stetig gestiegen. Zigtausende von Steuerpflichtigen haben deshalb bei ihrem Finanzamt eine Selbstanzeige abgegeben und so Straffreiheit erlangt. Leider sind die Voraussetzungen für eine wirksame Selbstanzeige vom Gesetzgeber mehrere Male verschärft worden mit der Folge, dass das Risiko einer wirksamen Selbstanzeige dramatisch gestiegen ist. Diesem Risiko kann nur durch sorgfältigste Sachverhaltsaufklärung und eine fachkundige und erfahrene Beratung begegnet werden.

Praktische Umsetzung

Der Steuerpflichtige muss zu allen unverjährten Steuerstraftaten einer Steuerart der letzten 10 Kalenderjahre in vollem Umfang die unrichtigen Angaben berichtigen, die unvollständigen Angaben ergänzen oder die unterlassenen Angaben nachholen (sog. Vollständigkeitsgebot). Ausnahmen gelten für Fälle der Umsatzsteuer- oder Lohnsteuer-Nachschau. Nach ihrer Beendigung ist eine Selbstanzeige u. U. wieder möglich.

Hinter diesen Voraussetzungen steht eine Fülle von Detailfragen, die zum Teil von der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt sind. Eine fachliche Beratung und Begleitung bei der Selbstanzeige sind daher dringend anzuraten.

Übersteigt der durch die Hinterziehung bewirkte Schaden einen Betrag von EUR 25.000 je Steuerstraftat, so soll der Steuerhinterzieher keine Strafbefreiung erlangen. Dennoch wird von einer Bestrafung der Steuerstraftat abgesehen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer bestimmten Frist die hinterzogenen Steuern zuzüglich eines gestaffelten Aufschlags von 10 bis 20 % zugunsten der Staatskasse bezahlt. Vielfach wird jedoch übersehen, dass die Bezahlung alleine ohne eine rechtzeitige und vollständige Selbstanzeige nicht ausreicht und das Verfahren fortgesetzt wird.

Nach der Abgabe einer Selbstanzeige wird grundsätzlich ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ist die Selbstanzeige erfolgreich, so wird dieses Ermittlungsverfahren eingestellt.

Sind mehrere Personen an der Steuerstraftat beteiligt, so ist darauf zu achten, dass die Selbstanzeigen aller Beteiligten gleichzeitig abgegeben werden, damit sie sich nicht gegenseitig im o. g. Sinne „sperren“.

Teilweise Selbstanzeigen sind damit nicht mehr möglich und führen - außer bei sog. Bagatellabweichungen - nicht mehr zur Straffreiheit! Bei den Lohnsteuer-Anmeldungen und den Umsatzsteuer-Voranmeldungen gelten günstigere Sonderregelungen, die unbedingt zu beachten sind.

Oft fehlen den Mandanten zunächst konkrete Zahlen und Unterlagen, so dass sich die Frage stellt, ob nicht zunächst großzügig geschätzte Zahlen erklärt und die konkreten Belege später nachgereicht werden sollen. Vor diesem Vorgehen ist nach unserer praktischen Erfahrung zu warnen, da die strafrechtlich unverjährten Zeiträume je nach Fallkonstellation sogar bis zu 12 Jahre umfassen können und zu geringe Schätzungen stets zu Lasten des Steuerpflichtigen gehen. Welcher Zeitraum unverjährt ist, ist eine ebenso komplizierte wie entscheidende Frage. Wir raten daher zur Abgabe der Selbstanzeige nur nach penibler Vorbereitung.

Die strafbefreiende Selbstanzeige

Johannes Bitzer, Rechtsanwalt und Steuerberater

Weitere Voraussetzung einer wirksamen Selbstanzeige ist, dass keine sog. Sperrgründe vorliegen, insbesondere muss die Nacherklärung erfolgen, bevor die Steuerstraftat von der zuständigen Behörde aufgeklärt wird, und es dürfen bestimmte Schadensgrenzen nicht überschritten werden. Ist einem an der Tat Beteiligten oder Begünstigten bereits eine Prüfungsanordnung der Betriebsprüfung bekannt gegeben worden oder gar die Einleitung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens oder ist der Finanzbeamte bereits zur steuerlichen Betriebsprüfung erschienen, so ist eine strafbefreiende Selbstanzeige für den betreffenden Zeitraum und den sachlichen Umfang nicht mehr möglich. Gleiches gilt, wenn die Straftat im Zeitpunkt der Berichtigung bzw. Nacherklärung ganz oder zum Teil bereits vom Finanzamt entdeckt war und der Steuerpflichtige dies wusste oder zumindest damit rechnen musste.

Resümee

In der Tagespresse ist immer wieder von gescheiterten Selbstanzeigen und deren dramatischen Folgen zu lesen. Aus jahrzehntelanger Erfahrung wissen wir, dass kein Fall mit dem anderen vergleichbar ist, dass aber ein entscheidender Erfolgsfaktor in allen Fällen die größte Sorgfalt bei der Vorbereitung einer Selbstanzeige ist.

Hinweis:

Die Informationen in diesem Artikel ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

Kontakt für weitere Informationen:



Johannes Bitzer
Rechtsanwalt
Steuerberater

E-Mail:
jbitzer@dr-langenmayr.de

HGB und IFRS News

Änderung des § 253 HGB zur Berechnung von Pensionsrückstellungen

Die Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Berechnung der Pensionsrückstellungen ist am 17. März 2016 in Kraft getreten.

- Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen sind auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen zehn Geschäftsjahre (bisher sieben Geschäftsjahre) zu berechnen.
- Für Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen ist in jedem Geschäftsjahr der Unterschiedsbetrag zwischen den Rückstellungen, die auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren berechnet wurden, und den Rückstellungen, die auf der bisherigen Basis der vergangenen sieben Geschäftsjahre berechnet worden wären, zu ermitteln.
- Gewinne dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden, frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags den Unterschiedsbetrag zwischen alter und neuer Rückstellung übersteigen.
- Die Änderungen sind erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr anzuwenden (Art. 75 Abs. 6 EGHGB).

Geänderter IFRS 16 Leasingbilanzierung

IFRS 16 regelt den Ansatz, die Bewertung, den Ausweis sowie die Angabepflichten von Leasingverhältnissen im Abschluss von Unternehmen, die nach IFRS bilanzieren.

Für den Leasingnehmer sieht der Standard ein einziges Bilanzierungsmodell vor. Dieses Modell führt beim Leasingnehmer dazu, dass sämtliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen in der Bilanz zu erfassen sind, es sei denn, die Laufzeit beträgt 12 Monate oder weniger oder es handelt sich um einen geringwertigen Vermögenswert (jeweils Wahlrecht). Der Leasinggeber unterscheidet für Bilanzierungszwecke weiterhin zwischen Finanzierungs- oder Mietleasingvereinbarungen (finance bzw. operate lease).

Durch die neue Bilanzierungsvorschrift müssen die Leasingnehmer nunmehr im Regelfall die geleasteten Vermögensgegenstände zu den ermittelten Anschaffungskosten bzw. Barwert vollumfänglich in der Bilanz erfassen und im Gegenzug die an den Leasinggeber über den gesamten Leasingzeitraum zu zahlenden Raten vollständig als Verbindlichkeiten zeigen. Damit wird die Eigenkapitalquote bei den Leasingnehmern im Regelfall sinken.

IFRS 16 wurde im Januar 2016 veröffentlicht und ist erstmals auf Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2019 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

HGB und IFRS News

Geänderter IAS 12 Ertragsteuern

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 19. Januar 2016 Änderungen an IAS 12: Ertragsteuern veröffentlicht. Die Änderungen stellen klar, wie Steueransprüche aus unrealisierten Verlusten im Zusammenhang mit der Bewertung von Schuldinstrumenten zum Fair Value (z. B. aus einer Höherbewertung von Verbindlichkeiten aufgrund eines geänderten Marktzinsniveaus) anzusetzen sind. Das IASB stellt außerdem klar, dass grundsätzlich für alle abziehbaren temporären Differenzen zusammen zu beurteilen ist, ob voraussichtlich künftig ausreichendes zu versteuerndes Einkommen erzielt wird, um diese nutzen und damit ansetzen zu können.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen.

Geänderter IAS 7 Kapitalflussrechnung

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat am 29. Januar 2016 Änderungen an IAS 7: Kapitalflussrechnungen veröffentlicht. Die Überarbeitungen am IAS 7 sehen vor, dass Unternehmen Angaben über Änderungen von Finanzverbindlichkeiten zu machen haben, deren Zahlungen im Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit gezeigt werden. Damit soll Investoren geholfen werden, Änderungen der Unternehmensverbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Finanzierungstätigkeit besser zu verstehen.

Die Änderungen sind für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2017 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist möglich.

Steuer News

Europäische Kommission will Steuerzahlungen von multinationalen Unternehmen transparenter machen

(aus einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 12. April 2016)

Die EU-Kommission schlägt neue gesetzliche Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung der größten in der EU tätigen Unternehmen vor. Der Vorschlag stützt sich auf die Arbeit der Kommission zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch Unternehmen in Europa. Den EU-Mitgliedstaaten entgehen durch aktive Steuervermeidungspolitik von Unternehmen jährlich Steuereinnahmen in geschätzter Höhe von EUR Mrd. 50 bis 70. Ergänzend zu früheren Vorschlägen, mit denen der Informationsaustausch zwischen Steuerbehörden verbessert werden soll, würden in der EU tätige multinationale Unternehmen mit weltweiten Einnahmen von mehr als EUR Mio. 750 pro Jahr verpflichtet, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Mitgliedstaaten darzulegen, wo in der EU sie ihre Gewinne erzielen und Steuern bezahlen. Die gleichen Regeln würden auch für in Europa tätige nichteuropäische Unternehmen gelten. Ferner müssten die Unternehmen den außerhalb der EU gezahlten Gesamtsteuerbetrag in aggregierter Form veröffentlichen.

Bei dem Vorschlag soll es sich um ein einfaches, verhältnismäßiges Mittel handeln, um die Rechenschaftspflicht der großen multinationalen Unternehmen im Steuerbereich zu verstärken, ohne ihre Wettbewerbsfähigkeit zu beeinträchtigen. Die neuen Anforderungen sollen für Tausende von großen Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in Europa gelten, kleine und mittlere Unternehmen hingegen nicht beeinträchtigen. Der Vorschlag sieht auch strengere Anforderungen in Bezug auf die Transparenz der Geschäftstätigkeit der Unternehmen in Ländern vor, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten.

Wie schon in ihrer externen Steuerstrategie dargelegt, verfolgt die Kommission das Ziel, so schnell wie möglich die erste gemeinsame EU-Liste solcher Steueroasen aufzustellen.

Mit dem Vorschlag soll die Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34/EU dahingehend geändert werden, dass große Unternehmensgruppen jährlich einen Bericht veröffentlichen müssen, in dem sie die erwirtschafteten Gewinne, die noch zu zahlenden und die gezahlten Steuern je Mitgliedstaat offen legen. Diese Angaben sollen fünf Jahre lang verfügbar bleiben. Hintergrundinformationen (Umsatz, Beschäftigte und der Art der Geschäftstätigkeit) sollen eine fundierte Analyse ermöglichen und müssen für jedes EU-Land veröffentlicht werden, in dem ein Unternehmen tätig ist, sowie für diejenigen Steuergebiete, die die internationalen Standards für verantwortungsvolles Handeln im Steuerbereich nicht einhalten (so genannte Steueroasen). Ferner müssen für die Geschäftstätigkeit in anderen Steuergebieten weltweit aggregierte Zahlen veröffentlicht werden. Der Vorschlag soll gewährleisten, dass keine vertraulichen Geschäftsinformationen veröffentlicht werden.

Die Verpflichtung zu einer länderspezifischen öffentlichen Berichterstattung baut auf den jüngsten Initiativen der Kommission zur Bekämpfung der Steuervermeidung auf und soll die Bürger in die Lage versetzen, das Steuerverhalten multinationaler Unternehmen zu verfolgen. Dies wiederum soll einen Anreiz für die Unternehmen bilden, Steuern dort zu zahlen, wo der entsprechende Gewinn erwirtschaftet wurde. Die Berichterstattung soll ferner dazu beitragen, die Steuersysteme der Mitgliedstaaten genauer zu verstehen und Schlupflöcher bzw. Unstimmigkeiten aufzuspüren, so dass sich ein klareres Bild der Ursachen und Folgen von Steuervermeidung durch die Unternehmen ergibt.

Steuer News

Der Richtlinienvorschlag wird dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat vorgelegt, und die Kommission hofft, dass eine schnelle Verabschiedung im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens möglich sein wird. Nach der Verabschiedung müsste die neue Richtlinie von allen EU-Mitgliedstaaten innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten in innerstaatliches Recht umgesetzt werden.

Einkommensteuer

Keine Vererbbarkeit des verbleibenden Verlustvortrages mangels wirtschaftlicher Belastung

Ein Erbe kann nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 17. Dezember 2007 einen vom Erblasser nicht ausgenutzten steuerlichen Verlustvortrag nicht bei seiner eigenen Veranlagung zur Einkommensteuer geltend machen. Der personale Charakter der Einkommensteuer und der Grundsatz der Besteuerung nach der persönlichen Leistungsfähigkeit sprechen gegen die Vererblichkeit des Verlustabzugs. Könnte der Erbe die Verlustvorträge des Erblassers bei der Ermittlung seiner eigenen Einkünfte abziehen, liefe dies im wirtschaftlichen Ergebnis auf eine unzulässige Abziehbarkeit von Drittaufwand hinaus. Die frühere gegenteilige Rechtsprechung des BFH, die grundsätzlich von einer Vererblichkeit des Verlustvortrages ausging, war jedoch aus Gründen des Vertrauensschutzes weiterhin in allen Erbfällen anzuwenden, die bis zum 8. August 2008 eingetreten sind. Das Finanzgericht Köln hat am 27. Januar 2016 entschieden, dass auch in Altfällen, d. h. vor Änderung der BFH-Rechtsprechung in 2007, der Erbe den für den Erblasser gesondert festgestellten verbleibenden Verlustvortrag nur abziehen darf, wenn er nachweist, dass er durch den Verlust tatsächlich wirtschaftlich belastet ist.

Im Streitfall war der Erbfall im Juli 2006 eingetreten, die alte Rechtsprechung konnte also grundsätzlich noch angewendet werden. Die Übernahme der Verluste des Erblassers scheiterte aber an der fehlenden wirtschaftlichen Belastung des Erben. Haftet der Erbe zwar kraft Gesetzes für Verbindlichkeiten, die mit den Verlusten des Erblassers in Zusammenhang stehen, ist aber auszuschließen, dass er sie wirklich begleichen muss, ist er insoweit durch diese Verluste wirtschaftlich nicht belastet. Vielmehr muss nachgewiesen werden, dass der Erbe durch die geerbten Verluste in seiner Leistungsfähigkeit tatsächlich beeinträchtigt ist. Eine Revision ist beim BFH unter dem Az. IX R 9/16 anhängig.

Häusliches Arbeitszimmer: Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen

Der BFH hat mit Beschluss vom 27. Juli 2015 (GrS 1/14) klargestellt, dass bei einem sowohl für die Einkünfterzielung als auch privat genutzten Raum keine sinnvolle Nutzungs- und in Folge Kostenaufteilung möglich ist. Seine Entscheidung begründet er zum einen mit dem allgemeinen Wortverständnis und zum anderen mit den gesetzgeberischen Motiven zur Anknüpfung an den herkömmlichen Begriff des „häuslichen Arbeitszimmers“. Dieser setzt voraus, dass der Raum wie ein Büro eingerichtet ist und nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen genutzt wird. Nahezu ausschließlich meint 90 % in Bezug auf die Fläche als auch die Zeit.

Steuer News

Vertragliche Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude kann für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend sein

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist beim Kauf eines Grundstücks mit Gebäude nur von den auf das Gebäude entfallenden Anschaffungskosten zulässig, weil ein Grundstück ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut ist. In der Praxis ergeben sich häufig Streitigkeiten mit dem Finanzamt über die Kaufpreisaufteilung von Grundstück und Gebäude. Während das Finanzamt einen möglichst hohen Grundstücksanteil ansetzen möchte, ist die Auffassung des Steuerpflichtigen umgekehrt. Ist diese Aufteilung aber im notariellen Kaufvertrag vereinbart, ist sie auch für die AfA-Bemessungsgrundlage maßgebend, wenn sie weder zum Schein vereinbart wurde noch einen Gestaltungsmissbrauch darstellt.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuerlich rückwirkende Rechnungsberichtigung

Die Verpflichtung zur Erstellung von Rechnungen ergibt sich insbesondere aus § 14 UStG. Aus umsatzsteuerlicher Sicht benötigt der Leistungsempfänger regelmäßig eine ordnungsgemäße Rechnung für den Vorsteuerabzug. Aufgrund europäischer Vorgaben haben sich die formalen Anforderungen dazu in den letzten Jahren beträchtlich erhöht, was mit einer höheren Fehleranfälligkeit einhergeht. Nach dem bisherigen Verständnis der Finanzverwaltung können solche Fehler zwar korrigiert werden, doch führt die Korrektur nicht zum rückwirkenden Vorsteuerabzug, sondern der Vorsteuerabzug kann erst in dem Voranmeldungszeitraum ausgeübt werden, in dem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung vorliegt.

Ein französischer Generalanwalt hat nun in seinem Schlussantrag gegenüber dem europäischen Gerichtshof (EuGH) in einem Verfahren die Auffassung vertreten, dass einer Rechnungsberichtigung, auch in Gestalt der Ergänzung, Rückwirkung beizumessen ist. Mit einer Entscheidung des EuGH kann etwa Mitte des Jahres gerechnet werden. Entscheidet der EuGH gemäß dem Schlussantrag, wäre eine häufige Streitfrage, die sich insbesondere im Rahmen von Betriebsprüfungen ergibt und erhebliche Auswirkungen auf die Verzinsung haben kann, zugunsten der Steuerpflichtigen geklärt.

Der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung muss im ursprünglichen Notarvertrag erklärt werden

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Verzicht auf die Umsatzsteuerfreiheit einer Grundstückslieferung wirksam nur und ausschließlich in dem erstmaligen notariell beurkundeten Kaufvertrag, der der Grundstückslieferung zugrunde liegt, erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht, der in einer notariell beurkundeten Neufassung, Ergänzung oder Änderung des Ursprungsvertrags erklärt wird, ist unwirksam.

Die Option zur Umsatzsteuerpflicht kann sinnvoll sein, wenn andernfalls in Anspruch genommene Vorsteuerbeträge an das Finanzamt (anteilig) zurückgezahlt werden müssen. Für den Fall sollte im zeitlich ersten Vertrag, in dem sich der Grundstückseigentümer zum Verkauf des Grundstücks verpflichtet, bedingungslos auf die Umsatzsteuerfreiheit verzichtet werden.

Steuer News

Für Vorsteuerzwecke zu beachten: Frist zur Zuordnungsentscheidung von gemischt genutzten Leistungen zum Unternehmen endet am 31. Mai

Bei gemischt genutzten Eingangsleistungen ist es für den Vorsteuerabzug entscheidend, in welchem Umfang eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich vorliegt. Nur wenn eine zumindest teilweise Zuordnung zum Unternehmensvermögen erfolgt, ist grundsätzlich der Vorsteuerabzug und in späteren Jahren gegebenenfalls eine Vorsteuerberichtigung möglich.

Ein Unternehmer hat insbesondere dann bestimmte Zuordnungswahlrechte, wenn er einheitliche Gegenstände bezieht, die er teilweise unternehmerisch und teilweise nichtunternehmerisch zu verwenden beabsichtigt. Handelt es sich bei der teilweisen nichtunternehmerischen Verwendung um eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit im engeren Sinne (z. B. ideelle, unentgeltliche Tätigkeit eines Vereins), besteht grundsätzlich ein Aufteilungsgebot. Im Wege der Billigkeit ist eine Zuordnung im vollen Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich möglich.

Handelt es sich bei der teilweise nichtunternehmerischen Verwendung hingegen um eine unternehmensfremde Tätigkeit (z. B. Entnahme für den privaten Bedarf des Unternehmers), hat der Unternehmer in der Regel folgende Zuordnungswahlrechte:

- Der Gegenstand kann insgesamt der unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.
- Der Unternehmer kann den Gegenstand in vollem Umfang in seinem nichtunternehmerischen Bereich belassen.
- Der Gegenstand kann im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zugeordnet werden.

Für eine Zuordnung zum unternehmerischen Bereich bedarf es weiterhin mindestens einer 10%igen unternehmerischen Nutzung.

Eine Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen muss mit endgültiger Wirkung bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres erfolgt sein. Die Frist gilt unabhängig von einer etwaigen verlängerten Abgabefrist für die Steuererklärung. Wird die Frist versäumt, ist im Zweifel eine spätere Zuordnung zum Unternehmensvermögen ausgeschlossen. Ein Vorsteuerabzug sowie gegebenenfalls in späteren Jahren eine Korrektur ist nicht mehr möglich. Für Zuordnungen, die den Veranlagungszeitraum 2015 betreffen, muss bis zum 31. Mai 2016 eine Zuordnungsentscheidung erfolgt sein. Diese sollte zur Sicherheit dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt werden.

Bundesgerichtshof verschärft strafrechtliche Sanktionen im Zusammenhang mit der Steuerhinterziehung

In der jüngeren Vergangenheit haben Rechtsprechung und Gesetzgeber die Regeln und strafrechtlichen Sanktionen bei Steuerhinterziehungen deutlich verschärft. Zuletzt hat dies die Voraussetzungen einer wirksamen Selbstanzeige betroffen. Soll eine Selbstanzeige wirksam strafbefreiend sein, muss der Steuerpflichtige seit dem 1. Januar 2015, unabhängig von den unterschiedlichen strafrechtlichen Verjährungsfristen, sämtliche innerhalb derselben Steuerart begangenen Steuerstraftaten für die letzten zehn Kalenderjahre vollumfänglich korrigieren. Strafrechtlich können Steuerhinterziehungen grundsätzlich fünf, in besonders schweren Fällen zehn Jahre verfolgt werden.

Steuer News

Ob ein besonders schwerer Fall vorliegt, entscheiden die Strafgerichte auch danach, ob dem Fiskus Geld entzogen wurde, wie beispielsweise bei der Erklärung von nicht existierenden Aufwendungen, oder nur vor-enthalten wurde, wie bei der Nichtdeklaration von Auslandseinkünften. Für den letztgenannten Fall gingen bislang sowohl der Bundesgerichtshof als auch die Instanzgerichte erst ab einem hinterzogenen Betrag von EUR 100.000 von einem besonders schweren Fall aus. Mit einer Entscheidung vom 27. Oktober 2015 nimmt der Bundesgerichtshof nun einheitlich einen besonders schweren Fall bereits bei einem Betrag ab EUR 50.000 an. Neben der verlängerten strafrechtlichen Verfolgungsverjährung hat dies auch Auswirkung auf die Strafzumessung. Bereits eingestellte Steuerstrafverfahren werden davon wohl nicht mehr berührt.

Impressum

Der **NEWSletter** wird veröffentlicht von der



Kanzlei Dr. Langenmayr und Partner mbB
Seidlstraße 30
80335 München
Telefon: 089 / 55 17 07 0
Telefax: 089 / 55 17 07 49

und der



UHY Deutschland AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Seidlstraße 30
80335 München

Redaktion:

Dr. Langenmayr und Partner mbB
WP/StB Thilo Rath
WP/StB Martin Sedlmeyr

LP@dr-langenmayr.de
www.dr-langenmayr.de
www.uhy-deutschland.de

Dr. Langenmayr GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und UHY Deutschland AG sind Mitglied von Urbach Hacker Young International Limited, einer Gesellschaft nach britischem Recht, und Teil des UHY-Netzwerks von rechtlich unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften. UHY ist der Markenname für das UHY International-Netzwerk.

Der Inhalt des **NEWSletter** ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erarbeitet worden, ist jedoch nicht auf die spezielle Situation einer natürlichen oder juristischen Person ausgerichtet. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewährleistung auszuschließen. Ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der jeweiligen Situation sollten aufgrund der Informationen dieses **NEWSletter** keine Entscheidungen getroffen werden.